

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 10 (1863)**

46 (17.11.1863)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-524193](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-524193)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gr.

**1863.** Dienstag, 17. November. **N<sup>o</sup>. 46.**

## Bekanntmachungen.

1) Am 19. d. M. Vormittags 11 Uhr soll auf dem Rath-  
hause die Reinigung der südlichen Hälfte der Ofenerstraße von der  
Bleiche bis zur Auguststraße, öffentlich mindestfordernd ausverdun-  
gen werden. (1863 Novb. 16.)

2) Es wird daran erinnert, daß in Gemäßheit der Magistrats-  
bekanntmachung vom 17. September 1819, die Trottoirs stets  
reingehalten und daher erforderlichenfalls wie z. B. etwa jetzt  
bei der feuchten Witterung täglich ein auch mehrere Male  
geseht und abgeseht werden müssen, bei Vermeidung der gesetz-  
lichen Strafen und Beschaffung der Arbeit auf Kosten der Säu-  
migen. (1833 Novb. 16.)

3) Alle Besitzer von Gebäuden und Ländereien in der Stadt  
und dem Stadtgebiete, haben dafür die Abgaben an die Landes-  
Casse im Laufe dieses Monats an den Unterzeichneten zu bezahlen.  
Oldenburg, 1863 Novb. 10.

Joh. Just. Harbers.

## Die Beiträge der Anlieger zu Neupflasterungen.

Hinsichtlich der Repartition des von den Anliegern bei Neu-  
pflasterungen zu zahlenden Beitrags ad <sup>2</sup>/<sub>10</sub> der Gesamtkosten,  
ist es gebräuchlich, die einzelnen Anlieger unter Mittheilung der  
Größe des ihnen zugemessenen Straßenpfandes von der auf sie  
fallenden Quote zu benachrichtigen und dabei zugleich aufzufordern,  
etwaige Einreden vor einem bestimmten Termine beim Magistrat  
zur weiteren Verhandlung vorzubringen. Gelegentlich der Umpfla-  
sterung der Nadorsterstraße ist nun gegen das bez. Repartitionsregister  
eine allerdings an sich für den Betreffenden nahe liegende, dem  
hiesigen festbestehenden langjährigen Herkommen indessen so sehr  
widerstrebende Reclamation erhoben worden, daß dieselbe, da sie  
bisher noch nicht erörtert worden, hier wohl Erwähnung verdient,  
um das Publikum in ähnlichen Fällen vor Kosten und unnützen  
Weiterungen zu bewahren.

Der Kaufmann W., Besitzer des in der Ecke der Nadorster-  
und Bürgereschstraße belegenen Grundstücks glaubte sich nämlich

dadurch beschwert, daß ihm außer dem wirklich vor seinen Gründen belegenen Pfande in halber Breite der Nadorsterstraße, als Nachbar auch diejenige Fläche dieser Straße zugemessen sei, welche vor der halben Bürgereschstraße neben seinen Gründen liege und er also den Beitrag zur Pflasterung für eine Straßenstrecke zahlen müsse, wo nicht er, sondern in einem öffentlichen Wege die Gemeinde Anliegerin sei. Vergebens ward ihm vom Magistrat eröffnet, daß nach einem in hiesiger Stadt schon über 40 Jahre bestehenden Herkommen, der Besitzer eines in der Ecke zweier zusammenstoßender Straßen belegenen Grundstücks nicht allein für den vor seinen Grundstücken, sondern auch für den vor der neben seinem Grundstücken abführenden Straße in halber Breite belegenen Straßentheil zum Straßenbeitrag herangezogen werde, er hielt sich für beschwert und legte gegen den Bescheid des Magistrats Recurs an Großh. Regierung ein.

In der desfallsigen Recurschrift wird ausgeführt, daß der Theil des Stadtgebiets, in welchem sich die Nadorsterstraße und des Recurrenten Grundstück befinde, erst vor wenigen Jahren zur Stadt gezogen sei und könne gewiß nicht behauptet werden daß sich auch hier das fr. Herkommen gebildet habe. Ob letzteres aber in der alten Stadt wirklich der Fall sei, sei nicht ohne Zweifel; durch die Heranziehung Einzelner auf diese Weise, werde noch kein Wohnheitsrecht gebildet. Schlimmsten Falls passe eine Analogie dieses in der alten Stadt angeblich zur Rechtskraft gekommenen Herkommens noch nicht auf den vorliegenden Fall, da bei jenem angeblichen Herkommen, Eckhäuser in Frage seien, welche an zwei Seiten an gepflasterten in einander mündenden Straßen belegen seien. In einem solchem Falle habe das fr. Grundstück Verpflichtung zu den Pflasterungskosten an beiden Straßen und könne man dann der Fiktion Raum geben: wenn das Eckhaus selbst auch nicht vor die einmündende Straße hinüberreiche, so sei doch diese einmündende Straße in halber Breite ein Areal, für welches der Besitzer des Eckhauses beitragspflichtig sei und da er mit diesem ihm zur Last fallenden Theil der einen Straße an die andre gränze, so könne er in so fern einem Anlieger derselben ähnlich erachtet werden. Doch auch dies könne auf den vorliegenden Fall nicht angewendet werden, da der einmündende Weg hier nur ein ungepflasterter Feldweg, welcher von der Verbindlichkeit zur Straßenpflasterung vollkommen frei sei.

Vom Magistrat ward in dem desfallsigen an Großh. Regierung erstatteten Berichte bemerkt, daß das fr. Herkommen hier niemals als ein genau örtlich begränztes aufgetreten, sondern stets auch auf alle nach und nach zur Stadt gezogenen neue Straßen, z. B. bei Pflasterung der Gartenstraße, Rosenstraße zc. in Anwendung gebracht sei. Die in der Recurschrift erwähnte Fiktion hinsichtlich einmündender gepflasterter Straßen anlangend, so sei

der neben den recurrentischen Gründen einmündende Gemeinde-Nebenweg, nicht Feldweg, die Bürgereschstraße, obgleich noch nicht gepflastert, in halber Breite wohl noch um so mehr als ein dem Anlieger zuzurechnendes Areal anzusehen, weil die Anlieger der ungepflasterten Wege im Bezirk der engeren Stadt, noch zu der vollständigen Unterhaltung verpflichtet seien.

Von Großh. Regierung ist darauf die Beschwerde nicht für begründet befunden und der Bescheid des Magistrats aus den darin angeführten Gründen und weil das fr. Herkommen auch für den neuerlichst zur engeren Stadt gelegten Bezirk gelten muß, lediglich bestätigt.

### Die Schütting- und die Staustraße als Staatsstraße.

(Gingefandt.)

Ueberblicken wir unser Chausseenez, wie es jetzt vollendet, oder doch im Bau begriffen ist, so begegnen wir überall einem möglichst vielfältigen und engen Anschluß an die Wasserstraßen. Fangen wir mit der ältesten der nach Norden führenden Chausseen, der nach Fever, an, so ist dieselbe bereits über Fever hinaus nach dem Hafenort Hooksiel fortgesetzt und es zweigen sich von derselben ab die Chaussee nach Mariensiel (preussisch), nach Steinhäuseriel und nach der Vareler Chaussee, um so den Verband mit der Wasserstraße herzustellen. Die andere nach Norden führende Chaussee endet nicht in Burhave, einem Hauptort des Binnenlandes, — wenn hier überhaupt von einem Binnenlande die Rede sein darf —, sondern in dem Hafenort Fedderwardersiel, und es zweigen sich Arme ab nach Großensiel, Strohäuseriel und Brake, dem Hauptzielspunct des südlichen Theils dieser Chaussee.

Im Osten des Landes ist die Bremer Chaussee schon längere Zeit mit der Dathum (und Weser) in Chausseeverbindung gewesen; jetzt ist das Chausseenez auch mit der unteren Hunte bei Huntebrück und mit der Weser bei Glöfleth in Verbindung gesetzt. Eine Chaussee, welche im Westen des Landes die nach Ostfriesland führende Hauptstraße mit dem schiffbaren Apertief und dadurch mit der Ems verbinden wird, ist im Bau begriffen.

Alle diese Chausseen, nicht nur die Hauptzüge, sondern mit einer Ausnahme auch die Verbindung mit den Wasserstraßen herstellenden Abzweigungen sind Staatsstraßen in dem Sinne des Art. 28 der Wegeordnung.

Dem gegenüber ist nun der Hauptfluß unseres Landes, die Hunte, von dem Punkte an, wo sie für größere Schiffe, kleine Seeschiffe nicht ausgenommen schiffbar wird, nicht durch eine Staatsstraße mit dem Chausseenez des Landes verbunden. Als Staatsstraßen sind nämlich (nach dem Gem.-Bl.) von den Straßen

der Stadt Oldenburg zur Zeit nur anerkannt: der äußere mittlere und innere Damm, die Straße an der Ostseite des Casinoplazes, an der Westseite des Marktplazes, die Langen-, Heil.-Geist- und Nadorsterstraße einerseits, die Haaren- und Ofenerstraße andererseits. Der erstere Zug stellt die Verbindung des Chausseenezes im Süden des Landes mit dem im Norden desselben her; der andre Zug führt im Westen bis an die Ems und die hannoversche Westbahn, die Verbindung des Knotenpunctes (beim Schütting) mit der nach Osten führenden großen Wasserstraße fehlt. Hier ist also eine auffallende Unterbrechung der Continuität, um so auffallender, wenn man bedenkt, welche eine Bedeutung die Gunte vom Stau an, sowohl für den Personenverkehr durch die Dampfschiffahrt, als hauptsächlich auch für den Frachtverkehr hat. Thatsächlich ist diese Verbindung allerdings aufs Beste hergestellt durch die gepflasterte Schütting- und Staustraße, allein es fehlt diesen Straßen die Anerkennung als Staatsstraßen, und doch hat wohl nicht eine Straße eine so große Berechtigung als Staatsstraße anerkannt zu werden, als gerade diese Straßen, durch die das ganze Chausseenez des Landes an dem Puncte, wo es von N., W., O., und S. her zusammenkommt, in die nach O. und N. führende größte Wasserstraße im Innern unseres Landes übergeführt wird.

Die beiden Straßen werden zusammen wohl nur 900—1000 Fuß Länge haben, und der Stadtcasse würde nach dem jetzigen Beitragsfuß zur Straßencasse (1 sw. für 1 □'. bei 12 Fuß Chausseebreite, also 1 gr. für den laufenden Fuß) etwa nur 30 Thlr. mehr aus der Staatscasse zukommen als bisher; allein wo die Forderung so wohl begründet ist, da sollte man sich doch durch den verhältnißmäßig geringen Gegenstand derselben nicht abhalten lassen, sie zu stellen; an eine Realisirung derselben Seitens der Landesregierung dürfte aus den oben angegebenen Gründen nicht zu zweifeln sein.

Es könnte noch die Frage aufgeworfen werden, warum der Lage des Posthauses mit keinem Worte gedacht sei? — Daß die beiden genannten Straßen zufällig auch nach dem Posthose führen, ist für unsere Sache ganz gleichgültig. Wir beanspruchen für die beiden Straßen ihre Anerkennung als Staatsstraßen nur, weil sie ein nicht zu entbehrendes Glied in unserem Straßenneze sind, nicht weil sie zum Posthose führen. Dieser könnte z. B. da liegen, wo jetzt das Gerichtshaus steht, für die dahin führende Elisabethstraße würde man dann nicht den Anspruch erheben können, sie als Staatsstraße anerkannt zu sehen. Auch für den Stau selbst kann ein solcher Anspruch nicht erhoben werden; er ist als gepflastertes Hafenufer — als Kaye — zu betrachten und gehört als solches zum Hafen, mit dem die Wasserstraße beginnt. Welche Normen für diese maßgebend sind, wird die demnächst zur Berathung kommende Wasserordnung festzustellen haben.

Vielleicht ist für die Beurtheilung des Weges zur Baveler Chaussee der Zusammenhang maßgebend gewesen, in welchem die Pflasterung des Weges mit dem erst neuerdings ausgeführten Bau der Schleuse steht.

---

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.